

Anhang zum KFO-Datenblatt Wintersemester 2017/2018

a. Kontaktadresse:

Kursleiter(in): Kieferorthopädische Behandlung 1 - Teil 1+2 im Rahmen des Integrierten Kurses I:

Dr. Alexander Scriba
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Abteilung für Kieferorthopädie, Orthodontie und Kinderzahnmedizin
Aßmannshäuser Straße 4-6
14197 Berlin
Tel.: +49-30-450-562 594
Fax: +49-30-450- 7 562 952
E-Mail: alexander.scriba@charite.de

b. Ergänzungen zu den folgenden Paragraphen der LVO:

§ 3 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Behandlung von Patienten ist für die Praktikanten/Praktikantinnen nur während der im „Datenblatt zum „Integrierten Kurs I“ und zur Lehrveranstaltung Kieferorthopädische Behandlung 1 - Teil 1+2 (KFO-Datenblatt) ausgewiesenen Kurszeiten unter Aufsicht der den Kurs betreuenden Assistenten gestattet.

Während der individuell vereinbarten Kieferorthopädie-Kurs-Behandlungszeiten besteht Anwesenheitspflicht. Sollte ein Praktikant/eine Praktikantin wegen Krankheit oder anderer Gründe verhindert sein, am Kurs teilzunehmen, muss er/sie sich bei dem betreuenden Assistenten abmelden. Notwendige organisatorische Maßnahmen (z. B. Terminabsprachen) fallen in den Aufgabenbereich des Praktikanten/der Praktikantin.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Sachgemäße Dokumentation der Behandlungsschritte in der Patientenakte;

Während der gesamten zweisemestrigen Laufzeit des Kieferorthopädie-Anteils am Integrierten Kurs I müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erbracht werden (s. Anhang: Leistungsanforderungen). Die einzelnen Leistungen und die Anwesenheit im Kurs müssen vom Assistenten testiert werden.

Das vorzeitige Erreichen der Mindestleistungen berechtigt nicht dazu, dem Kurs fernzubleiben. Die Einzeltestate lassen keinen Rückschluss auf die erforderliche Qualität der praktischen Arbeiten zu.

§ 10 Organisation und Inhalt der Lehrveranstaltung

Den Studierenden werden kieferorthopädische Patienten zugewiesen und/oder sie rekrutieren selbst neue Patienten. Die Studierenden sollen ihre kieferorthopädischen Patienten möglichst bis zum Behandlungsende longitudinal betreuen. Dies bedeutet, dass sie mit den Patienten – innerhalb der im KFO-Datenblatt ausgewiesenen Kurszeiten – zusammen mit ihrer/m Kursassistentin/en die nötigen regelmäßigen Kontroll-/Behandlungstermine vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, dass in der Kieferorthopädie ein freier Behandlungsplatz zur Verfügung steht. Die vereinbarten Termine sind in den Visident-Terminplaner einzutragen. Die Anwesenheit bei den einzelnen Behandlungsterminen wird vom Kursassistenten auf der Testatkarte bestätigt, um sicherzustellen, dass der zeitliche Umfang der kieferorthopädischen Lehre der Studienordnung entspricht.

Sofern nicht ausreichend Patienten zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kursleiter, den klinischen Unterricht ersatzweise am Phantom oder in gegenseitigen Übungen durchführen zu lassen.

Kursaufsicht, Weisungsbefugnis, Verhalten im Kurs

Die Kursaufsicht obliegt dem/r Kursleiter/in und den Kursassistenten. Die zahnärztlichen Fachangestellten der Abteilung für Kieferorthopädie, Orthodontie und Kinderzahnmedizin sind in Fragen der Hygiene und der Administration weisungsbefugt. Anordnungen dieser Mitarbeiter(innen) sind zu befolgen. Alle Praktikanten/Praktikantinnen unterliegen in jedem Fall der ärztlichen Schweigepflicht.

Patienten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Kursassistenten von unterschiedlichen Praktikanten/Praktikantinnen behandelt werden.

Leistungskatalog

Der im Anhang aufgeführte Katalog mit Leistungsanforderungen beschreibt, für welche Maßnahmen die Studierenden wie viel Punkte erhalten. Im Verlauf des zweisemestrigen Kieferorthopädie-Anteils im Integrierten Kurs I müssen insgesamt 100 Punkte erreicht werden. In Absprache mit dem Kursassistenten können in Vorbereitung auf die Patientenbehandlung Leistungen am Phantom erbracht und mit Punkten honoriert werden. Ferner können schriftliche (in der Patientenakte abzuheftende) Ausarbeitungen zu Therapiealternativen bei Behandlungsbeginn oder bei Behandlungsumstellungen in Abhängigkeit von ihrem Umfang und ihrer Qualität mit maximal 20 Punkten honoriert werden.

Verstöße gegen die Kursordnung

1. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Kursordnung führt zum Kursausschluss.
2. Bei mangelnden theoretischen Kenntnissen ist der Kursleiter befugt, Kolloquien, Wiederholungen am Phantom oder schriftliche Ausarbeitungen anzuordnen.
3. Grob fahrlässige Behandlungsfehler können zum sofortigen Kursausschluss führen.
4. Beim Auftreten grob fahrlässiger Behandlungsfehler oder bei nicht lege artis durchgeführten Behandlungsschritten kann der Praktikant/die Praktikantin zu Übungen am Phantom verpflichtet werden. Bis zur erfolgreichen Beendigung dieser Übungen dürfen keine Patienten behandelt werden. Die erfolgreiche Durchführung der Übungen wird vom Kursassistenten und/oder Kursleiter überprüft.

Einführungsveranstaltung

In der ersten Woche der Kurszeit findet eine Einführungsveranstaltung (16.10.2017 von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr- WiSe) statt.

Patientenvergabe

Die Patientenvergabe erfolgt durch eine/n Assistentin/en der Abteilung für Kieferorthopädie, Orthodontie und Kinderzahnmedizin. Vom Praktikanten/von der Praktikantin „selbst mitgebrachte Patienten“ müssen **vor** der Behandlung dem zuständigen Kursassistenten oder Kursleiter vorgestellt worden sein.

Führt ein Praktikant/eine Praktikantin den laufenden Kursus nicht zu Ende, muss er/sie dafür Sorge tragen, dass seine/ihre Patienten über die ausfallenden Behandlungstermine informiert werden bzw. ggf. die Weiterbehandlung der Patienten gewährleistet wird.

Behandlung von Patienten

Die Einhaltung der hygienischen Richtlinien ist obligat. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen vor ihrer Durchführung vom Assistenten bewilligt worden sein. Wird ein Patient von einem Praktikanten/einer Praktikantin erstmals in einem laufenden Kurs behandelt, ist der Patient mit vollständiger Anamnese dem Assistenten vor Behandlungsbeginn vorzustellen. Erst dann werden die vollständigen diagnostischen Unterlagen und ein Behandlungsplan erstellt, der binnen 2 Wochen dem Kursassistenten vorzulegen ist. Behandlungsschritte, die durch Testat gegengezeichnet werden, müssen dem Assistenten nach ihrer Durchführung vorgezeigt werden.

Röntgenaufnahmen und die Anwendung von Lokalanästhetika werden nur nach durchgeführter Anamnese und mit Zustimmung des Assistenten angefertigt.

Während der Behandlung ist darauf zu achten, dass der Behandlungsplatz sauber und aufgeräumt ist.

Für parodontologische, prothetische oder zahnerhaltende Maßnahmen, die im Rahmen des integrierten Kurses neben der kieferorthopädischen Behandlung durchgeführt werden, gelten die Kursordnungen der entsprechenden Abteilungen.

Kursleitertestate

Nach vollständiger Behandlung eines Patienten wird dieser dem Kursleiter zum Endtestat vorgestellt. Dabei sind alle Behandlungsunterlagen (Röntgenbilder, Patientenakte, Testatkarten, Modelle) vorzulegen.

Dokumentation der Behandlungsschritte

Die durchgeführten Behandlungsschritte werden in die dafür vorgesehene Testatkarte vom Praktikanten/von der Praktikantin eingetragen und vom Kursassistenten oder Kursleiter gegengezeichnet.

Kenntnisnahme

Der Praktikumsteilnehmer bestätigt den Erhalt und die Kenntnis dieser Ordnung vor Kursbeginn durch seine Unterschrift.

Anhang: Leistungsanforderungen

Instrumententestat

Vor Behandlung des ersten Patienten müssen die Studierenden nachweisen, dass Sie die folgenden Instrumente und Hilfsmittel kennen und wissen wozu sie verwendet werden: Weingart-Zange, Nadelhalter, Arterienklemme, Ligaturenverstecker, Coon-Zange, Lightwire Cutter, Hardwire Cutter, Distal-end-Cutter, Birdbeakzange, Hohlkehlzange, Adererzange, How-Zange, Flachzange, De-la-Rosa-Zange, Tweed-Zange, V-Tech-Zange zum Umbiegen von Bogenenden, Bandentfernzange, Bracketentfernzange, Bracketpinzette, Bracketsetzlehre, PC (elastische Kette), Kobayashi-Ligatur, Drahtligaturen, Power-Threat, (Cu)NiTi, Twistflex, TMA, inter- und intramaxilläre Gummizüge.

Kursvoraussetzungen:

Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV von 2013, die nicht älter als drei Jahre sein darf, voraus. **Für die gegenseitigen Übungen und den Einsatz an Patienten ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis einer Eignungsuntersuchung vorzulegen, nach der keine Bedenken gegen einen Einsatz an Patienten oder den Einsatz für die gegenseitigen Übungen bestehen.** Diese Bescheinigung kann vom Arbeitsmedizinischen Dienst der Charité – Universitätsmedizin Berlin nach den erforderlichen Untersuchungen ausgestellt werden.